

Ordnung für den Joint Degree Masterstudiengang Computational Biology and Bioinformatics an der ETH Zürich, der Universität Zürich und der Universität Basel

Vom 13. Dezember 2016

Vom Universitätsrat genehmigt am 19. Januar 2017

Die Philosophisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Basel erlässt, gestützt auf § 16 lit. d des Statuts der Universität Basel (Universitätsstatut) vom 3. Mai 2012¹, folgende Studienordnung.

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt den Joint Degree Masterstudiengang Computational Biology and Bioinformatics, das vom Departement Biosysteme der ETH Zürich, der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät Universität Zürich und der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel (im Folgenden: Anbieter) durchgeführt wird.

² Sie gilt für alle Studierenden, die an der ETH Zürich im Joint Degree Masterstudiengang Computational Biology and Bioinformatics eingeschrieben sind.

Verliehener Grad

§ 2. Die Anbieter verleihen für ein erfolgreiches Masterstudium Computational Biology and Bioinformatics gemeinsam den Grad „Master of Science ETH UZH UNIBAS in Computational Biology and Bioinformatics“ (MSc ETH UZH UNIBAS CBB).

Zulassung, Immatrikulation, Gebühren

§ 3. Die Zulassung zum Studium erfolgt durch die ETH Zürich nach ihren Bestimmungen. Die Studierenden werden an der ETH Zürich immatrikuliert.

² Die Entrichtung der Semestergebühren richtet sich nach den Bestimmungen der ETH Zürich.

Studienbeginn

§ 4. Das Masterstudium Computational Biology and Bioinformatics kann nur im Herbstsemester begonnen werden.

Unterrichtssprache

§ 5. Die Unterrichtssprache ist Deutsch und Englisch.

¹ SG 440.110.

Zweiter Abschnitt: Studium und Kreditpunkte

Umfang des Studienganges

§ 6. Das Masterstudium Computational Biology and Bioinformatics umfasst 120 Kreditpunkte (KP) mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern im Vollzeitstudium. Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich das Studium entsprechend, wobei die maximale Studiendauer i.d.R. 8 Semester beträgt.

² Die Berechnung der Kreditpunkte richtet sich nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Die Anzahl Kreditpunkte pro Lehrveranstaltung entspricht dem durchschnittlichen realen Lernaufwand für die Studierenden. Als Richtwert wird ein Kreditpunkt für 30 Stunden studentischer Arbeitszeit einer bzw. eines durchschnittlichen Studierenden vergeben.

Mentorin bzw. Mentor und individueller Studienplan

§ 7. Die Ausbildung im Rahmen des Studienganges steht unter der inhaltlichen Beratung und Koordination einer Professorin bzw. eines Professors, Mentorin bzw. Mentor genannt.

² Bei Einschreibung ins Masterstudium, spätestens jedoch bis Ende des ersten Semesters, entscheiden sich die Studierenden für eine Mentorin bzw. einen Mentor aus dem Kreis der wählbaren Professorinnen und Professoren.

³ Die Mentorin bzw. der Mentor legt in Absprache mit der Studentin bzw. dem Studenten die zu absolvierenden Lerneinheiten, Module und/oder Lehrveranstaltungen in einem individuellen Studienplan fest; der Studienplan ist verbindlich.

⁴ Bei Uneinigkeit zwischen einer Studentin bzw. einem Studenten und der Mentorin bzw. dem Mentor entscheidet die Studiendirektorin bzw. der Studiendirektor.

⁵ Einen Wechsel der Mentorin bzw. des Mentors ist nur zu Beginn eines Semesters möglich und berechtigt nicht zu einer Verlängerung der maximal zulässigen Studiendauer. Der Wechsel wird bei der Studiendirektorin bzw. beim Studiendirektor beantragt.

Lehrangebot

§ 8. Das Lehrangebot und die dazugehörige Überprüfung studentischer Leistungen erfolgt gemäss den anwendbaren Bestimmungen der jeweiligen Anbieter des Lehrangebots.

² Weitere Einzelheiten zum Lehrangebot werden im elektronischen Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

Gliederung und Bestehen des Studiums

§ 9. Das Masterstudium Computational Biology and Bioinformatics gliedert sich in:

- a) Kernfächer (38 KP) und Seminar (2 KP) im Umfang von 40 KP,
- b) Vertiefungsfächer Theorie (mind. 18 KP) und Vertiefungsfächer Biologie (mind. 12 KP) im Umfang von 30 KP,
- c) Anwendungen im Umfang von 18 KP,
- d) Wissenschaft im Kontext im Umfang von 2 KP,
- e) Masterarbeit im Umfang von 30 KP.

² Das Masterstudium Computational Biology and Bioinformatics ist bestanden, wenn insgesamt 120 KP gemäss Abs. 1, dem individuellen Studienplan und den Vorgaben des Studienreglements für den Joint Degree Master-Studiengang Computational Biology and Bioinformatics der ETH Zürich erworben sind.

Dritter Abschnitt: Leistungsüberprüfungen

Grundsatz

§ 10. Kreditpunkte werden durch genügende studentische Leistungen erworben.

² Form, Durchführung und Bewertung von Leistungsüberprüfungen sowie die Vergabe der Kreditpunkte von Leistungsüberprüfungen an der Universität Basel richten sich nach der Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 5. Dezember 2015.

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 11. Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Universität Basel in Lehrveranstaltungen des Masterstudiums Computational Biology and Bioinformatics erworben wurden, werden von der ETH Zürich und UZH unter Vorlage der Datenabschrift angerechnet.

² Die Anrechnung von Kreditpunkten und Noten, welche an einer anderen Universität oder Hochschule erworben werden sollen, wird vorgängig mit der Mentorin bzw. dem Mentor und der Studiendirektorin bzw. dem Studiendirektor für den Studiengang Computational Biology and Bioinformatics schriftlich und gemäss den Bestimmungen der ETH Zürich vereinbart.

Masterarbeit

§ 12. Die Modalitäten der Masterarbeit bestimmen sich nach dem Recht der ETH Zürich.

Masterurkunde

§ 13. Sind die erforderlichen KP erworben, können die Studierenden bei der ETH Zürich die Erteilung der Urkunde beantragen. Der Antrag ist innerhalb der zulässigen oder bewilligten Studienzeit zu stellen.

² Wer das Masterstudium bestanden hat, erhält eine von allen Anbietern unterzeichnete und mit Siegel versehene Masterurkunde.

Zeugnis und Diploma Supplement

§ 14. Die erbrachten Studienleistungen werden in einem Zeugnis der ETH Zürich aufgeführt, in welchem die besuchten Lehrveranstaltungen, die dafür erworbenen Kreditpunkte und Noten sowie die Abschlussnote detailliert ausgewiesen sind.

² Den Studierenden wird zusätzlich von der ETH Zürich ein Diploma Supplement ausgehändigt.

Zuständigkeiten

§ 15. Die Zuständigkeiten und Zusammensetzung der einzelnen Gremien und Stellen bestimmen sich nach dem Recht der ETH Zürich.

Rechtsmittel

§ 16. Verfügungen von Instanzen der Universität Basel gemäss dieser Ordnung sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen. Sie können bei der Rekurskommission der Universität Basel angefochten werden.

Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen*Schlussbestimmung*

§ 17. Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, welche das Masterstudium Computational Biology and Bioinformatics im Herbstsemester 2017 oder später beginnen.

Publikation und Wirksamkeit

§ 18. Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie wird am 1. August 2017 wirksam.